

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

Der Verein führt den Namen „Hans-Dietrich Genscher-Stiftung e.V.“. Er ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Halle (Saale).

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Der Verein fördert die Idee des Liberalismus in Sachsen-Anhalt und den Erhalt des Geburtshauses von Hans-Dietrich Genscher.

(2) Zweck des Vereins ist die Vermittlung von Wissen über liberale Ziele in allen Bereichen der Gesellschaft im Lande Sachsen-Anhalt. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei die Förderung der Bildung und der Erziehung der jungen Generation zuteilwerden. Der Verein versteht sich den humanistischen Traditionen verpflichtet.

(3) Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt insbesondere durch:

- a) die Vermittlung politischer Bildung in vereinseigenen und anderen Begegnungsstätten, wobei Gegenwarts- und Entwicklungsprobleme sowie kulturelles, wissenschaftliches, soziales und wissenschaftlich-technisches Wissen vermittelt werden;
- b) die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Liberalismus, besonders in Sachsen-Anhalt, einschließlich des Gedenkens an Prof. Dr. Erhard Hübener;
- c) die Förderung einer europäischen Einigung und der internationalen Verständigung mit gleichgesinnten Menschen und Gruppen im Ausland;
- d) die Herausgabe eigener Publikationen;
- e) den Erhalt und die Pflege des Geburtshauses von Hans-Dietrich Genscher am Standort Halle-Reideburg und sein Lebenswerk dauerhaft zu sichern. Die Erfüllung dieses Vereinszwecks erfolgt auch durch die Förderung der Denkmalpflege.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1, Satz 2 der Abgabenordnung bedienen.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Vereinsleistungen besteht nicht.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt.

(2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Bewerber die Gründe dafür mitzuteilen. Wird ein Antrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang beim Vorstand von diesem beschieden oder abgelehnt, so ist der Bewerber von diesem Zeitpunkt an Mitglied.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) Ausschluss,
- c) Streichung von der Mitgliederliste oder
- d) Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederlistegestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses gegenüber dem Vorstand einzulegen. Dieser hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 FINANZEN

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (4) Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 MITTELVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, JAHRESRECHNUNG

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus:
 - a) den Beitragszahlungen und Umlagen;
 - b) den Zuwendungen Dritter.
- (2) Zuwendungen Dritter im Sinne dieser Satzung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter dem Verein oder einem Mitglied für Zwecke des Vereins unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Zuwendungen Dritter gelten auch Leistungen von Mitgliedern des Vereins in Form von Sachleistungen oder geldwerten Leistungen, soweit sie nach § 10b Abs. 1 EStG Spenden darstellen. Leistungen, die nicht in Geld bestehen, sind dabei mit ihrem marktüblichen Handels- oder Zeitwert anzusetzen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Vereinszwecks aufzustellen.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung sowie andere ihr durch Satzung übertragene Aufgaben. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Dieses soll im jeweils ersten Quartal eines Jahres sein. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen und durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, bei dessen/deren

Verhinderung durch seine/n Stellvertreter/in oder eine von der Versammlung gewählte Tagungsleitung geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten (hybriden) Versammlung aus Präsenz- und/oder Videokonferenzteilnahme durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins an der Abstimmung teilnehmen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn die Satzung oder das Interesse des Vereins es gebietet, ferner, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Beachtung der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn satzungsgerecht eingeladen wurde. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Versammlung durch den Versammlungsleiter festzustellen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sofern Mitglieder von einem der Beschlüsse selbst betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Beschlussfassung nicht mit.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss neben dem wesentlichen Verlauf der Versammlung mindestens Tag und Ort der Versammlung, die Bezeichnung des Vorsitzenden und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, eine Feststellung über die Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung mit der Angabe, ob diese bei der Einberufung der Versammlung mit angekündigt war, eine Feststellung über die Beschlussfähigkeit und die Unterschrift des Protokollführers enthalten.

Weiterhin sind die gestellten Anträge einschließlich der Änderungsanträge, die gefassten Beschlüsse sowie das Ergebnis von Wahlen und der dazugehörigen Abstimmungsergebnisse aufzunehmen.

§ 10 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ eines Vereins ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht per Gesetz oder Vereinssatzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie ist gegenüber dem Vorstand Weisungsbefugt und entscheidet im Zweifel über ihre Zuständigkeit.

(2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und die Bestimmung ihrer Funktion sowie ihre Abberufung. Zur Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich.

- b) der Beschluss über den Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung des Vorstandes (§ 7 Abs. 4). Sie kann dazu bis zu zwei unabhängigen Rechnungsprüfern bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- c) die Genehmigung des jährlich vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes, der die Einnahmen und Ausgaben des Vereins enthält.

§ 11 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem Beisitzer und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Weitere Besetzungen obliegen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten nach § 9 Abs. 2 stattfindenden Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied für die vakante Position kooptieren. Der Vorstand darf insgesamt aus nicht mehr als einem Drittel kooptierter Mitglieder bestehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Amtes entstandenen Kosten. Die Mitgliederversammlung kann für die Zeitaufwendung der Vorstandsmitglieder bei der Verfolgung des Vereinszwecks eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, eine dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechende hauptamtliche Geschäftsführung und gegebenenfalls Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Die hauptamtliche Geschäftsführung ist Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme.
- (6) Bei ihrer Tätigkeit haben die Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis zum Verein nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht aufgrund dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Beschlussfassung über die Vergabe von Vereinsmitteln;
- b) die Berichterstattung über die Tätigkeit des Vereins und die entsprechende Rechenschaftslegung;
- c) gegebenenfalls die Anstellung von Hilfskräften im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und im Benehmen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 Abs. 2 BGB) und handelt durch seine/n Vorsitzende/n oder eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(3) Dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied obliegt die Durchführung der Verwaltungstätigkeit des Vereins. Es hat insoweit die Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB. Hinsichtlich der damit verbundenen allgemeinüblichen Tätigkeiten kann ihm eine Einzelvollmacht erteilt werden. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied kann für die von ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übernommenen Aufgaben eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Präsenzteilnahme und Videokonferenz, sowie anderen Medien wie Telefon fassen, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 13 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES VORSTANDES

(1) Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert oder wenn eines seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist mit einer Frist von mindestens 7 Tagen vorher unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(3) Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSUNG, VERMÖGENSANFALL

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn hierdurch die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks gesichert bleibt. Sie bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Wird die Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann die Mitgliederversammlung dem Verein einen neuen Zweck geben.

(3) Lassen auch bei einer Änderung im Sinne des § 14 Abs. 2 es die Umstände nicht zu, den Vereinszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann die Mitgliederversammlung die Zusammenlegung mit einem anderen, vom Zweck gleichartigen Verein oder die Auflösung des Vereins beschließen.

(4) Beschlüsse nach § 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, mit der Maßgabe, es für die von ihr verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Die Satzung vom 13. Dezember 2024 ist hiermit außer Kraft.